

PRESSEMITTEILUNG PRESSEMITTEILUNG PRESSEMITTEIL

30.05.2006

Ausländerbehörde Hamburg gibt auf: Der 16-jährige, elternlose in Hamburg in Obhut genommene Palästinenser A. muss nun doch nicht nach Horst in Mecklenburg.

Hamburger Senat stellt im Zuständigkeitsstreit zwischen der Behörde für Soziales und Familie und der Ausländerbehörde **die Vorrangigkeit des Asylverfahrensgesetz` in Frage.** – Hamburger Ausländerbehörde erklärt weiterhin in nahezu der Hälfte der Fälle die minderjährigen Flüchtlinge per Inaugenschein für älter und verteilt sie am Jugendamt vorbei aus der Stadt weg.

Die Zuständigkeit der Behörden in dem durch **Café Exil und Flüchtlingsrat Hamburg** öffentlich gemachten Fall des 16-jährigen, unbegleiteten Palästinensers A. ist nun offensichtlich geklärt. Die **Ausländerbehörde Hamburg** hatte bis zuletzt auf die Umverteilung des epilepsieerkrankten Jungen ins Flüchtlingslager nach Horst in Mecklenburg-Vorpommern bestanden. Die **Hamburger Behörde für Soziales und Familie (BSF)** hingegen hatte auf Druck des Familiengerichts die Inobhutnahme des Jungen in Hamburg veranlasst.

Wie jetzt bekannt wurde, hat die Hamburger Ausländerbehörde im Zuständigkeitsstreit um den Jungen aufgegeben. Die BSF hatte in der letzten Woche – wiewgleich zuerst in einer verwirrenden Aussage gegenüber der Hamburger Morgenpost – ihre vorrangige Zuständigkeit für unbegleitete Jugendliche bis 18 Jahre erklärt, das Jugendamt AS Wandsbek hatte die Inobhutnahme des Jungen verlängert. **Der behandelnde Neurologe**, der den epilepsieerkrankten Jungen derzeit auf lebenswichtige Medikamente einstellt, hatte „*eine Verbringung des Patienten aus Hamburg aus medizinischer Sicht verboten.*“ Das **Vormundschaftsgericht Hamburg-Mitte** hat, wie aktuell bekannt wurde, die Einrichtung einer Vormundschaft für den 16-jährigen angeordnet. – Die Ausländerbehörde hat daraufhin gestern in mündlicher Form gegenüber der Anwältin Sigrid Töpfer die Umverteilung des Jungen nach Horst aufgehoben und den Verbleib in Hamburg gemäß §14 Asylverfahrensgesetz erlaubt. Das Asylverfahrensgesetz schreibt dies in allen Fällen vor, in denen „*der Ausländer...2. sich...in einer Jugendhilfeeinrichtung befindet*“ (§14 Abs. 2 Asylverfg.). Die Frage bleibt allerdings, warum die Ausländerbehörde für die Rücknahme der Verteilung 17 Tage seit der Inobhutnahme des Jungen und mehrere Presseanfragen benötigte.

Dem Zuständigkeitsstreit der Behörden liegt die **Neuregelung des Jugendhilfegesetzes (KICK) vom 01.10.05** zu Grunde, in dem die Jugendämter „*verpflichtet*“ werden, ausländische, unbegleitete Jugendliche bis 18 Jahre in ihre Obhut zu nehmen und „*unverzüglich die Bestellung eines Vormunds oder Pflegers zu veranlassen (§ 42 SGB VIII).*“ Die Hamburger Ausländerbehörde hingegen besteht trotz §14 Abs. 2 Asylverfg. weiterhin auf die Umverteilung der Jugendlichen ab 16 Jahre in ein Auffanglager für Flüchtlinge ohne pädagogische Betreuung.

In Folge der verwirrenden schriftlichen Aussage der **Pressesprecherin der BSF, Katja Havemeister**, gegenüber der **Hamburger Morgenpost (MOPO)**, Hamburg sei verpflichtet minderjährige, unbegleitete Flüchtlinge bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres, also bis einschließlich 16 Jahre, in Obhut zu nehmen, fragte die **Mitarbeiterin der Erstversorgungseinrichtung Brödermannsweg und Flüchtlingsratsmitglied Conni Gunßer** am 24.05.06 persönlich bei Frau Havemeister nach. Aufgrund des Hinweises der Mitarbeiterin Gunßer, dass entweder die alte Rechtspraxis (Inobhutnahme bis einschließlich 15 Jahre) oder die neue Rechtspraxis (Inobhutnahme bis einschließlich 17 Jahre) gelten müsse, holte sich Frau Havemeister in der Leitung der BSF Rat bei Herrn Rietz und revidierte anschließend ihre Aussage: Gemeint war mit der Antwort gegenüber der MOPO: **Hamburg ist verpflichtet, minderjährige, unbegleitete Flüchtlinge bis zur Volljährigkeit (18) aufzunehmen.**

Auf Anfrage der MOPO, wer im Streit zwischen Ausländerbehörde und BSF für die unbegleiteten Jugendlichen nun zuständig sei, antwortet die **Sprecherin der BSF am 23.05.06**: *„Sofern im Anschluss an die Inobhutnahme ein erzieherischer Bedarf festgestellt wird,“* (...) *„der in der Regel bestätigt wird, da in Hamburg nicht die Eltern dieser jungen Menschen leben,“* (...) *„bleibt die Jugendhilfe zuständig.“*

Der **Hamburger Senat** indessen laviert und will sich in dem Zuständigkeitsstreit der beiden Behörden nicht festlegen, wie aus der **aktuellen Senatsantwort 18/4345 vom 26.05.06** auf die Kleine Anfrage der GAL hervorgeht. Immerhin jedoch gibt auch der Senat zu, dass **keine Vorrangigkeit des Asylverfahrensgesetz' gegenüber dem Jugendhilfegesetz §42 SGB VIII** mehr bestehe (siehe Senatsantwort Nr.10). *„Mögliche Pflichtenkollisionen“* zwischen den beiden Behörden seien *„durch praktische Konkordanz des Verwaltungshandelns zu lösen. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe eingesetzt“*, heißt es in der Senatsantwort abschließend.

Die einzig verbliebene Erstversorgungseinrichtung (EVE) für minderjährige Flüchtlinge von ehemals 18 (!) EVE in Hamburg steht nahezu leer. **Die Hamburger Ausländerbehörde erklärt per bloße Inaugenscheinnahme nahezu die Hälfte der neu ankommenden, minderjährigen, unbegleiteten Flüchtlinge für älter** (Siehe Senatsantwort), um sie anschließend ohne Einbeziehung der Jugendämter aus der Hafenstadt wegverteilen zu können. Die Umverteilung der elternlosen Jugendlichen in die Anonymität des Auffanglagers in **Horst, einem Flüchtlingslager**, das sich weitab von Infrastruktur isoliert in einem Wald befindet und den Planungen entsprechend Hamburgs neue Erstaufnahmeeinrichtung werden soll, stellt eine extreme Gefährdung der Jugendlichen dar. In dem Flüchtlingslager gibt es keine Schule und keinen Shuttleservice zu entfernteren Schulen, geschweige denn eine kindgerechte Umgebung und adäquate pädagogische Betreuung für die unbegleiteten Minderjährigen. Es gibt nur eine sporadische ärztliche Versorgung und keine Fachärzte vor Ort. Sie haben keinen gesetzlichen Vormund, es gibt keine Rechtsanwälte und keine unabhängigen Hilfseinrichtungen. Die Verwahrlosung der Jugendlichen ist vorprogrammiert.

Man sollte die BSF auch bei künftig eintreffenden, minderjährigen Flüchtlingen bis 18 Jahre beim Wort nehmen: *„Der Schutz von Kindern und Jugendlichen in dieser Stadt muss absoluten Vorrang haben. Jeder deutsche Jugendliche ohne Eltern wird sofort in Obhut genommen. Dieses Recht und dieser Schutz muss auch für ausländische Jugendliche gelten! (Burkhard Werner)“*

Burkhard Werner
Café Exil
0160/43 73 094